

Schwimmverein Garbsen e.V.

- Verein für Schwimmen und Fitness -



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schwimmverein Garbsen e. V. " und hat seinen Sitz in Garbsen. Der Verein ist 1972 als Schwimmverein Berenbostel gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 110112 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch die Förderung des Sports und insbesondere des Schwimmsports die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu heben und besonders die Jugend körperlich zu erüchtigen und zum Leistungssport zu führen.

Der Verein ist ein Amateursportverein. Der Schwimmverein Garbsen e.V. mit Sitz in Garbsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie der sportlich relevanten Fachverbände mit ihren Gliederungen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft zum Verein im Sinne des § 6 a. – c. kann jede natürliche Person schriftlich unter Anerkennung der Satzung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung beantragen. Hierfür ist ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Antragsformular zu verwenden.

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zweck und bestimmbaren Zeitraum möglich. Dieser ergibt sich aus den fachlichen Angeboten des Vereins bzw. seiner Sparten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt er einen Antrag ab, ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

a. ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst die Möglichkeit der Nutzung aller Vereinsangebote.

b. befristete Mitgliedschaft

Die befristete Mitgliedschaft umfasst die Möglichkeit der Nutzung aller Vereinsangebote für einen bestimmten Zeitraum.

c. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben kein Recht zur Nutzung der sportlichen Vereinsangebote.

Es besteht kein Stimmrecht gem. § 9.

Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

d. Fördermitglieder

Fördermitglieder haben kein Recht zur Nutzung der sportlichen Vereinsangebote.

e. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- b. durch Zeitablauf bei einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (§ 16) oder des Ehrenrates (§ 18)
- d. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Nummer a bis d bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Ehrenrat kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann in folgenden Fällen durch Beschluss erfolgen:

- a. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

Die Entscheidung ist der/dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder gem. § 6 a, b und e sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der

Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und der Fachverbände mit ihren Gliederungen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Weitere Einzelheiten dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen;
- f. die jeweils gültigen Haus-, Platz- und Hallenordnungen der genutzten Einrichtungen zu beachten.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;

- c. der Ehrenrat;
- d. die Jugendversammlung
- e. der Jugendvorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan nach Lit. b, c und e ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung über den jeweiligen Haushaltsplan statt.

§ 12 Mitgliederversammlung; Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Aushang in den Schaukästen und Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereins. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Von den unter § 13 genannten Aufgaben kann auf einer einfachen Mitgliederversammlung auch über die Nummer e beschlossen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 23.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c. Wahl der Kassenprüfer;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über eine Beitrags- und Gebührenordnung, die auch Regelungen über Zahlungstermine und die Erhebung von Mahngebühren im Falle des Zahlungsverzugs enthalten kann;

f. Entlastung der Vorstand bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;

g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Genehmigung der Tagesordnung;
- b. Feststellen der Stimmberechtigten;
- c. Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer;
- d. Beschlussfassung über die Entlastung;
- e. (aufgehoben)
- f. Neuwahlen;
- g. besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden;
- b. dem/der 1. stellvertr. Vorsitzenden;
- c. dem/der 2. stellvertr. Vorsitzenden;
- d. dem/der Kassenwart/in zusammen.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende; der/die 2. stellvertr. Vorsitzende gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 1. stellvertr. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt. Hierdurch soll eine kontinuierliche Vereinsführung gesichert werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte auch über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum regulären Wahlzeitpunkt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellvertr. Vorsitzende, der/die 2. stellvertr. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in; jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand sowie weitere ehrenamtliche Mitarbeiter können eine steuerfreie Aufwendungspauschale (Ehrenamtszuschale) gemäß § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand bzw. der Jugendvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand bzw. dem Jugendvorstand berufen werden.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (in Jahren mit gerader Jahreszahl) gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. Verweis;
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspension;
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e. Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen

§ 19 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

- a. dem/der Jugendwart/in
- b. dem/der stellvertr. Jugendwart/in
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. zwei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendvorstand ist ermächtigt beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Jugendvorstandsmitglieds deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jugendversammlung wiederzubesetzen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der/die Jugendwart/in und der/die stellvertr. Jugendwart/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung soll alle zwei Jahre (in Jahren mit ungerader Jahreszahl) einmal im ersten Quartal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Jugendwart/in unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Aushang in den Schaukästen und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der/die Jugendwart/in oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Eine Jugendversammlung kann auch zusätzlich außerhalb des Zweijahreszeitraumes vom Jugendvorstand einberufen werden.

In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind die über 7 Jahre und unter 27 Jahre alten Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Jugendvorstands. Bei Mitgliedern unter sieben Jahren kann das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Jahr ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und ein/e neue/r hinzugewählt wird. Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem/der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Ferner berichten sie der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen. Sollte

ein/e Kassenprüfer/in die Kassenprüfung nicht durchführen können, so erfolgt die Kassenprüfung durch die/den verbleibende/n Kassenprüfer/in.

V . Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Versammlungsleitung bekannt gegeben wurde. Ausnahmen hiervon können in einer Geschäftsordnung des Organs geregelt werden. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 22 Ehrenvorsitzender

(aufgehoben)

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sofern in einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, kann der Vorstand diese Änderung beschließen; rein redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an die Stadt Garbsen oder eine gemeinnützige Einrichtung zur ausschließlichen Förderung des Jugendsports.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.10.1999 beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 14.03.2005, 05.03.2007, 17.03.2009, 24.06.2009, 08.03.2011, 26.02.2013, 04.03.2014, 10.03.2016, 19.10.2017 und 20.10.2020 geändert worden.